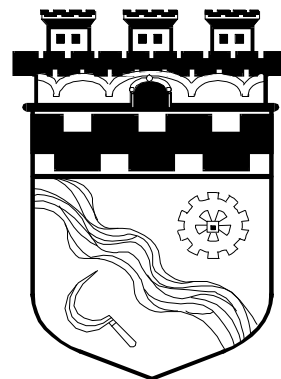


Amtsblatt der Stadt Hilden



Jahrgang:	6
Nummer:	1
Datum:	13.01.1999

Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr. Bezeichnung

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Nachtragssatzung zur Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden in der Fassung vom 1.2.1997
2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden in der Fassung vom 1.2.1997
3. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden; hier: Am Steg, Am Strauch, Am Wiedenhof bis Wendeplatz, An den Linden, Anton-Schneider- Weg, Birkenweg, Dagobertstraße, Dahlienweg, Erikaweg von An den Linden bis Zur Verlach (östl. Teil mit Erikaplatz, Erlenweg, Gerhard-Hauptmann-Hof, Holunderweg, Kiefernweg, Kirschenweg, Lärchenweg, Narzissenweg, Rosenweg, St.-Konrad-Allee, Tannenweg, Tulpenweg, Zur Verlach, Weg vom Kirschenweg zum Narzissenweg, Weg von der Kölner Straße bis zur Richrather Straße, Weg vom Tannenweg zum Fliederweg, Weg von der Ecke Zur Verlach/Kiefernweg in östl. Richtung bis zur Stadtgrenze, Weg von St.-Konrad-Allee zum Am Wiedenhof
4. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden; hier: Ahornweg, Akazienweg, Am Anger, Auf dem Driesch, Erikaweg von Zur Verlach bis Lehmkuhler Weg, Eschenweg, Fliederweg, Ginsterweg, Haselweg, In der Gemark, Kastanienweg, Kniebachweg, Lehmkuhler Weg mit Stichwegen, Parkplatz am Weidenweg, Rotdornweg, Rüsternweg mit Fußweg zum Haselweg, Ulmenweg, Wacholderweg mit Fußweg zum Kastanienweg, Weg vom Wendeplatz Weidenweg zur Richrather Straße, Weg vom Rotdornweg zur Richrather Straße, Weg vom Akazienweg und Rotdornweg zur Richrather Straße, Weg in der Grünanlage Am Anger, Weg vom Erikaweg zum Ulmenweg, Weg zwischen den Häusern am Weidenweg, Weg vor Weidenweg 66-68, Weidenweg
5. Neubenennung einer Straße im Stadtgebiet Hilden; hier: Stichstraße von der Weststraße
6. Umbenennung einer Straße im Stadtgebiet Hilden; hier: Seitenstraße zur Hülsenstraße
7. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Südfriedhof der Stadt Hilden

Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

- U 37/B2.1 (Verkehrs- u. Freiflächen, Karnaper Str.)
- U 3 (Bereich Benrather Straße, Klotzstraße, Hofstraße, Itterstraße, Wehrstraße, Benrather Straße)

Bekanntmachungen der Stadt-Sparkasse Hilden

- Aufgebot
- Beschluß

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

lfd. Nr. Bezeichnung

- 12. Bau des Schmutzwasserpumpwerkes Nord (Auf dem Sand/Westring)**

**Amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Hilden**

**1. Nachtragssatzung zur Schulsatzung für die Musik-
schule der Stadt Hilden in der Fassung vom
1.2.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 16.12.1998 folgende 1. Nachtragssatzung zur Schulsatzung für die Musik- schule der Stadt Hilden in der Fassung vom 1.2.1997 beschlossen:

§ 1

§ 5 - Unterrichtszeiten

- 5.2 a)** Die Unterrichtseinheit im Instrumentalunter- richt umfaßt je nach Angebot und Teilneh- merzahl 22,5 und 45 Minuten.
- 5.2 b)** Die Unterrichtseinheit für Angebote mit Kin- dern unter 4 Jahren beträgt wöchentlich 45 Minuten.
- 5.2 c)** Die Unterrichtseinheit für die musikalische Früherziehung und die musikalische Grund- ausbildung beträgt je nach Gruppenstärke wöchentlich 45 und 60 Minuten.
- 5.2 d)** Im Ensembleunterricht sind Unterrichtsein- heiten von 22,5/45/60/120 und 135 Minuten möglich.

§ 2

§ 7 - Anmeldung und Kündigung

- 7.4 a)** Unbeschadet der Regelung von § 7.2, Satz 2, bis zwei Wochen zum Ablauf der vierteljähr- lichen "Schnupperzeit"

§ 3

§ 15 - Inkrafttreten

Die Nachtragsatzung zur Schulsatzung der Musik- schule Hilden tritt am 01.02.1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nachtragsatzung zur Schulsatzung der Musikschule Hilden wird hiermit öffentlich bekannt- gemacht.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Form- vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen der Sat- zung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr gel- tend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich be- kannt gemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die einen Mangel ergibt.

Hilden, den 22.12.98

Günter Scheib

Bürgermeister

**2. 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die
Musikschule der Stadt Hilden in der Fassung vom
1.2.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 16.12.1998 folgende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Mu- sikschule der Stadt Hilden in der Fassung vom 1.2.1997 beschlossen:

§ 1

§ 2 - Gebühren

1) Entstehen der Gebühr

- a)** für die von der Schulleitung bestätigte Anmel- dung und Einteilung zum Unterricht werden Un- terrichtsgebühren erhoben.

Für die "Schnupperzeit" (siehe Schulsatzung § 7, 7.2) werden anteilige Gebühren berechnet.

§ 2

§ 10 - Gebührentarife

Tarif	Unterrichtsart	Minuten/ Woche	Teilneh- merzahl	Gebüh- renanteil Monat DM	Gebühr/ Jahr DM
1a*	Einzelunterricht <i>als Förderunter- richt</i>	45	1	116,00	1.392,00
1b**	Einzelunterricht	45	1	140,00	1.680,00
2	Gruppenunter- richt	45	2	66,50	798,00
	Einzelunterricht	22,5	1	66,50	798,00
3	Gruppenunter- richt	45	3	43,50	522,00
4	Gruppenunter- richt	45	4 bis 5	35,00	420,00
		22,5	2	35,00	420,00
5	Gruppenunter- richt	45	6 bis 9	25,75	309,00

		22,5	3 bis 4	25,75	309,00
	Ensembleunterricht	22,5 bis 120	3 bis 60	25,75	309,00
	Klassenunterricht	60	11 bis 16	25,75	309,00
	- Musikalische Früherziehung				
	Musikalische Grundausbildung				
	Klassenunterricht	45	6 bis 10	25,75	309,00
	- Musikalische Früherziehung				
	- Musikalische Grundausbildung				
	Klassenunterricht	45	10 bis 15	25,75	309,00
	Gruppen für Kinder unter 4 Jahren				
6	Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt.				
Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten:					
Anschaffungswert bis 1.000 DM				9,50	114,00
Anschaffungswert über 1.000 DM				19,00	228,00

***Tarif 1 a) Einzelunterricht als Förderunterricht**
Stellt die Leitung der Musikschule die besondere Begabung eines Schülers oder einer Schülerin fest, und ist deshalb die Verlängerung der Unterrichtszeit auf 45 Minuten empfehlenswert, so wird diese Verlängerung auf Antrag (der Erziehungsberechtigten) gewährt. Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Spielern und Spielerinnen von Harmonieinstrumenten (Klavier, usw.) ist ein Mitwirken bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

****Tarif 1 b) Einzelunterricht**
Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

Die 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die einen Mangel ergibt.

Hilden, den 22.12.98
Günter Scheib
Bürgermeister

3. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

hier: Am Steg, Am Strauch, Am Wiedenhof bis Wendeplatz, An den Linden, Anton-Schneider-Weg, Birkenweg, Dagobertstraße, Dahlienweg, Erikaweg von An den Linden bis Zur Verlach (östl. Teil mit Erikaplatz, Erlenweg, Gerhard-Hauptmann-Hof, Holunderweg, Kiefernweg, Kirschenweg, Lärchenweg, Narzissenweg, Rosenweg, St.-Konrad-Allee, Tannenweg, Tulpenweg, Zur Verlach, Weg vom Kirschenweg zum Narzissenweg, Weg von der Kölner Straße bis zur Richrather Straße, Weg vom Tannenweg zum Fliederweg, Weg von der Ecke Zur Verlach/Kiefernweg in östl. Richtung bis zur Stadtgrenze, Weg von St.-Konrad-Allee zum Am Wiedenhof

Der Rat der Stadt Hilden faßte nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuß sowie im Haupt- und Finanzausschuß in seiner Sitzung am 16.12.1998 folgenden Beschluß:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück

1	An den Linden	von Lindenstraße / Ohligser Weg bis Am Strauch	62 63	934, 971 Teil aus 928
2	Erikaweg	von An den Linden bis Zur Verlach (östlicher Teil) mit Erikaplatz	63	Teil aus 928
3	St.-Konrad-Allee	von Baustraße bis Kölner Straße	62	102, 103, 125, 175, 933, 950, 991

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
4	Am Steg	von St.-Konrad-Allee bis Richrather Straße	62	164, 941
5	Am Wiedenhof	von Kölner Straße bis Wendeplatz	62	946, 1044,
6	Am Strauch	zwischen Kölner Straße und An den Linden und zwischen Erikaweg und Kiefernweg	63 64	Teil aus 928, 935, 211, 212, 530, Teil aus 742, Teil aus 744, 1808
7	Anton-Schneider-Weg	von St.-Konrad-Allee bis Richrather Straße	62	936
8	Birkenweg	von Zur Verlach bis Wendeplatz	63	1030
9	Dagobertstraße	zwischen Lindenstraße und St.-Konrad-Allee	61	533
10	Dahlienweg	zwischen Narzissenweg und Am Strauch	64	174, 424, 1356, 1673
11	Erlenweg	von Kiefernweg bis Wendeplatz	64	750
12	Gerhard-Hauptmann-Hof	zwischen St.-Konrad-Allee und Richrather Straße mit dem nördlichen und südlichen Wohnweg	62	721, 751, 949
13	Holunderweg	von Zur Verlach bis Wendeplatz	64	1598
14	Kiefernweg	von Ohligser Weg bis Zur Verlach	64	121, Teil aus 742, Teil aus 744, 1676, 1802,
15	Kirschenweg	von Ohligser Weg bis An den Linden mit Stichweg zum Wendeplatz	62 63	901, 1040 864, 929
16	Lärchenweg	von Am Strauch bis Wendeplatz	64	596
17	Narzissenweg	von Kiefernweg bis Wendeplatz mit Weg zu den Häusern 19-25 und 28-30	64	1675
18	Rosenweg	von An den Linden bis Kölner Straße	62	249, 529
19	Tannenweg	von Zur Verlach bis Wendeplatz	64	Teil aus 1810

20	Tulpenweg	zwischen Ohligser Weg und Narzissenweg	64	1652
21	Zur Verlach	zwischen An den Linden und Kölner Straße und zwischen Erikaweg und Kiefernweg	63 64	919 Teil aus 713, Teil aus 1811, Teil aus 1812,

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
22	Weg	vom Kirschenweg zum Narzissenweg	62	420, 424
23	Weg	von der Kölner Straße zur Richrathrather Straße	63	732
24	Weg	vom Tannenweg zum Fliederweg	64	Teil aus 1810
25	Weg	von Ecke Zur Verlach/Kiefernweg in östl. Richtung zur Stadtgrenze	64	Teil aus 713
26	Weg	von St.-Konrad-Allee zum Am Wiedenhof	62	1059

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich 1, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Fachbereich 1, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445, einzulegen.

Hilden, den 22.12.1998
Dr. Göbel
Stadtdirektor

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück

4. **Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden: hier: Ahornweg, Akazienweg, Am Anger, Auf dem Driesch, Erikaweg von Zur Verlach bis Lehmkuhler Weg, Eschenweg, Fliederweg, Ginsterweg, Haselweg, In der Gemark, Kastanienweg, Kniebachweg, Lehmkuhler Weg mit Stichwegen, Parkplatz am Weidenweg, Rotdornweg, Rüsternweg mit Fußweg zum Haselweg, Ulmenweg, Wacholderweg mit Fußweg zum Kastanienweg, Weg vom Wendeplatz Weidenweg zur Richrathrather Straße, Weg vom Rotdornweg zur Richrathrather Straße, Weg vom Akazienweg und Rotdornweg zur Richrathrather Straße, Weg in der Grünanlage Am Anger, Weg vom Erikaweg zum Ulmenweg, Weg zwischen den Häusern am Weidenweg, Weg vor Weidenweg 66-68, Weidenweg**

Der Rat der Stadt Hilden faßte nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuß sowie im Haupt- und Finanzausschuß in seiner Sitzung am 16.12.1998 folgenden Beschluß:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Lehmkuhler Weg	von der Richrathrather Straße bis zum Erikaweg	19 20 21	Teil aus 39, 404 Teil aus 98, 214, 768 482
2	Erikaweg	von Zur Verlach bis zum Lehmkuhler Weg	20 64	270, 295, 297, 764 997, 1000, Teil aus 1811 und 1812

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
3	Ahornweg		20	92
4	Akazienweg		21	479
5	Am Anger		20	95/1, 294, 767
6	Auf dem Driesch		21	Teil aus 480
7	Eschenweg		64	363, 1803

8	Fliederweg		20	90
9	Ginsterweg		20	97
10	Haselweg		21	108
11	In der Gemarkung		20	156
12	Kastanienweg		21	203, Teil aus 480
13	Kniebachweg		20	96, 145
14	Lehmkuhler Weg	von Erikaweg bis Stadtgrenze	20	81/4, 81/9, Teil aus 98, 678
15	Rotdornweg		21	478
16	Rüsternweg	mit dem Fußweg zum Haselweg	21	154, 156
17	Ulmenweg		21	148
18	Wacholderweg	mit Fußweg zum Kastanienweg	21	70, 481
19	Weidenweg		21	298, 309, 472, 473 63 Teil aus 927, 1015

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
20	Weg	vom Wendeplatz Weidenweg zur Richrather Straße	63	703, Teil aus 927
21	Weg	vom Rotdornweg zur Richrather Straße	21	106
22	Weg	vom Akazienweg und vom Rotdornweg zur Richrather Straße	21	94, 477
23	Weg	vom Erikaweg zum Ulmenweg	21	147, 256
24	Weidenweg	zu Haus Nr. 70-98	21	145
25	Weidenweg	vor Haus Nr. 66 und 68	21	271
26	Weidenweg	Verbindung zwischen den Stichwegen des Weidenweges	21	285, 290

- als Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück

wiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
27	Weg	In der Grünanlage Am Anger	20	93

- als Parkplatz, bei denen die Belange des ruhenden Verkehrs überwiegen (§3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Parkplatz	Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
28	Parkplatz "Weidenweg"	63	849

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich 1, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Fachbereich 1, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445, einzulegen.

Hilden, den 22.12.1998
Dr. G ö b e l
Stadtdirektor

5. Neubenennung einer Straße im Stadtgebiet Hilden: hier: Stichstraße von der Weststraße

Der Rat der Stadt Hilden beschloß nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuß sowie im Haupt- und Finanzausschuß in seiner Sitzung am 16.12.1998 folgende Neubenennung einer Straße:

Agnes-Pockels-Straße

Die Straße ist südlich der Weststraße geplant.

Hilden, den 22.12.98
Dr. G ö b e l
Stadtdirektor

6. Umbenennung einer Straße im Stadtgebiet Hilden; hier: Seitenstraße zur Hülsenstraße

Der Rat der Stadt Hilden beschloß nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuß sowie im Haupt- und Finanzausschuß in seiner Sitzung am 16.12.1998 folgende Umbenennung einer Straße:

Großhülsen

Derzeit gehört diese Erschließungsanlage zur Hülsenstraße.

Hilden, den 22.12.98
Dr. Göbel
Stadtdirektor

7. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Südfriedhof der Stadt Hilden

Nach § 19 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.6.1998 ist jede Grabstätte so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben, kann die Stadt nach § 31 der Satzung die daran bestehenden Nutzungsrechte entziehen.

Folgende Grabstätten auf dem Südfriedhof sind betroffen:

Zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Feld	Linie	Nr.
Claus, Robert	9	12	7+8
Gruhn, Ilse Luise	9	14	14+15
Hofer, Maria	9	15	3+4
Vesper, Franz	20R	1	8

Es ist beabsichtigt, die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten zu entziehen, wenn diese Gräber nicht bis zum

30. April 1999

instand gesetzt bzw. ordnungsgemäß hergerichtet sind.

Hilden, den 16.12.1998
Dr. Göbel
Stadtdirektor

Amtliche Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

8. U 37/B2.1 (Verkehrs- u. Freiflächen, Karnaper Str.)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 14.12.98 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 55, Flurstücke 69, 154, 155 u. 156
(Verkehrs- u. Freiflächen, Karnaper Str.)
- U 37 / B 2.1 -

ist am 22. Dezember 1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 30.12.1998
Der Vorsitzende:
Dr. Wiesmann

9. U 3 (Bereich Benrather Straße, Klotzstraße, Hofstraße, Itterstraße, Wehrstraße, Benrather Straße)

Der Umlegungsausschuß der Stadt Hilden hat für den Bereich Benrather Straße, Klotzstraße, Hofstraße, Itterstraße, Wehrstraße, Benrather Straße am 18. Juli 1969 die Umlegung gemäß § 47 Bundesbaugesetz eingeleitet. Dieses Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung U 3.

In seiner Sitzung am 26.10.1998 hat der Umlegungsausschuß beschlossen, für den vorgehen. Teilbereich das Umlegungsverfahren U 3 einzustellen und damit für die betroffenen Grundstücke den Einleitungsbeschluß vom 18. Juli 1969 aufzuheben.

Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Grundstücke:

Gemarkung Hilden,

Flur 52, Flurstücke 60, 61, 62, 98, 99, 138, 139, 153, 163, 166, 167, 179, 188;

Flur 58, Flurstücke 560, 561, 848, 850, 852, 853, 855, 856, 857.

Gegen diesen Umlegungsbeschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung von den Beteiligten Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 455, zu erheben.

Hilden, den 26.10.1998
Der Vorsitzende:
Dr. Wiesmann

Folgende, von uns ausgestellte Sparkassenbücher, sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
09. November 1998	1.747.591
16. November 1998	1.344.423
07. Dezember 1998	4.678.512
23. Dezember 1998	1.862.234

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 30.12.1998
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

11. Beschluß

Für die folgenden, durch uns angebotenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschußfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
12. August 1998	2.755.510
13. August 1998	1.876.689
24. August 1998	1.779.594
26. August 1998	1.470.053
14. September 1998	1.631.308
24. September 1998	1.849.914
30. September 1998	1.601.640

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 30.12.1998
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

**Öffentliche Ausschreibung
der Stadt Hilden**

Die Stadt Hilden - der Fachbereich 2, Baumaßnahmen,
schreibt nachstehende Arbeiten aus:

Bau des Schmutzwasserpumpwerkes "Nord"
(Auf dem Sand/ Westring)

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

- ein kompletter Pumpenschacht, ca. 8,50 m Bauhöhe, mit
- 2 Stück Tauchmotorpumpen einschl.
- Leitungen und Regelarmaturen
- Abbau und Lagerung der vorh. Schneckenpumpenanlage
- Verbindungsleitungen für den Zu- und Ablauf

Ausführungszeit: April 1999 bis Juli 1999

Die Selbstkosten für den Druck des Leistungsverzeichnisses der Stadt Hilden betragen 20,00 DM.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzeichens 6000.1000.90001 auf das Konto 300 566 der Stadtkasse Hilden bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 300 500 00) einzuzahlen.

Gegen Vorlage der Einzahlungsquittung können die Ausschreibungsunterlagen von 11.01.99 bis 29.01.99 beim Bauverwaltungsamt, Am Rathaus 1, Zimmer 408, angefordert werden.

Submissionstermin: 04.02.99, 10 Uhr, Zimmer 117.

Stadt Hilden
Der Stadtdirektor
FB Baumaßnahmen
